

01 S - Strategische  
Innenstadtentwicklung und  
dezernatsübergreifende  
Fördermittelprogramme  
Frau Duda

Datum:  
16.09.2021

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Förderprojekt "Digitales Leerstands- und Ansiedlungsmanagement" in  
Stadtlaborverprobung**

### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	28.09.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	29.09.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Entwicklungen in den Innenstädten während der Pandemie hat die IFH KÖLN GmbH das Projekt „Digitales Leerstands- und Ansiedlungsmanagement“ entwickelt und beim Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einen Förderantrag für die Umsetzung und Verprobung im Rahmen sogenannter Stadtlabore eingereicht. Dieser wurde kurzfristig positiv beschieden und die Hansestadt Lüneburg als eine von bundesweit 15 Städten als Modellkommune ausgewählt.

Die Organisation und Koordination des Vorhabens liegt bei der IFH KÖLN GmbH, welche als Antragstellerin die Modellstädte mit ihren Anforderungen und Dienstleister zusammenbringt.

Die Modellkommunen erhalten über den im Entwurf beigefügten Weiterleitungsvertrag eine 100%ige Kostenübernahme der Projektkosten.

Die Hansestadt Lüneburg wird das Projekt in der neu eingerichteten Stabsstelle 01S „Strategische Innenstadtentwicklung und dezernatsübergreifende Fördermittelprogramme“ umsetzen und sich insbesondere entstandene Personalkosten (2021: rund 23 T€, 2022: 90 T€) sowie laserbasierte Passantenfrequenzmessstellen (2021: 50 T€) fördern lassen. Grundlage der Personalkostenberechnung sind Stellenanteile der Stabsstellenleitung und der Sachbearbeitung in der Stabsstelle 01S.

## Ziele des Projekts:

Das übergeordnete Ziel des Vorhabens ist, eine digitale Lösung für aktives Ansiedlungsmanagement in deutschen Städten/Kommunen zu entwickeln und zu verproben. Dafür bedarf es standardisierter Prozesse, Abläufe und Tools, um eine qualitative Nachvermietung zu ermöglichen. Zudem wird ein ganzheitlicher Überblick zu aktuellen Leerständen, Immobilienstruktur, angebotenen Verkaufsflächen, aber auch passenden Anbietern benötigt. Entsprechend hat die digitale Plattform als technische Basis als Adressaten zum einen Städte/Kommunen, zum anderen die Immobilienbesitzer, Makler und Anbieter.

Nach einer im Netzwerk „Die Stadttretter“ initiierten Umfrage bei deutschen Kommunalverwaltungen wollen 84 Prozent der etwa dreihundert befragten Kommunen zukünftig Eigentümer aktiv bei der Nachvermietung und Nachnutzung ihrer Immobilien unterstützen. Diese Innenentwicklung mit ihrer im Baugesetzbuch verankerten Maßgabe „Innen vor Außen“ liefert zudem einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme, die in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung verankert ist.

Um Leerstandsmanagement zu betreiben und Innenstadtlagen eine Zukunftsfähigkeit zu ermöglichen, sie also so zu entwickeln, dass sie sowohl gesellschaftliche Teilhabe für BürgerInnen sowie Wohlfahrt und Wohlstand für die urbane Gesellschaft als auch Raum für tragfähige Geschäftsmodelle bieten, braucht es neue Ansätze zur Kontrolle und Steuerung.

Für eine aktive Innenentwicklung und das Leerstandsmanagement fehlen jedoch die digitalen Instrumente, wie ein Workshop mit 20 Kommunen zeigte: 18 der 20 teilnehmenden Kommunen erfassen Leerstand über Excellisten o. ä. So zeigt sich die Notwendigkeit, diese Verwaltungsleistung in Kommunen zu verankern und gemäß Onlinezugangsgesetz (OZG) auf elektronischem Weg auch für Immobilieneigentümer nutzbar zu machen.

Das Ziel des vorliegenden Vorhabens ist, durch einen ganzheitlichen Überblick zu aktuellen Leerständen, Immobilienstruktur, angebotenen Verkaufsflächen, aber auch passenden Anbietern ein proaktives Ansiedlungsmanagement zu schaffen. Dafür bedarf es standardisierter Prozesse, Abläufe und Tools, um eine qualitative Nachvermietung zu ermöglichen. Daher wird durch die Entwicklung einer digitalen Lösung/Plattform die technische Basis gelegt, die als Adressaten zum einen Städte/Kommunen, zum anderen die Immobilienbesitzer, Makler und Anbieter hat.

Das Matching von Angebot und Nachfrage geschieht durch einen Algorithmus, der auf künstlicher Intelligenz basiert. Im Vergleich zu Immobilien-Plattformen im Internet werden viel mehr Daten involviert sein, die eine wesentlich bessere Entscheidungs- und damit auch Matchingqualität sicherstellen. So erkennt man automatisiert auf Grund von Frequenzmessungen oder zurückgehenden Stromverbräuchen (Abweichung vom Soll-Stromverbrauch, Zusammenarbeit Netzbetreiber) bevorstehende Leerstandspotentiale.

Das, was die 15 Modellstädte entwickeln, ist der OZG-Standard für digitales Leerstandsmanagement.

Für Lüneburg entstehen insbesondere drei große Vorteile:

1. Lüneburg bekommt kostenfrei das zu dem Zeitpunkt beste Leerstands- und Ansiedlungsmanagementsystem und profitiert von der Weiterentwicklung
2. Lüneburg kann den Standard als teilnehmende Modellstadt mitgestalten
3. Lüneburg bekommt über den Innenstadtbereich ein Netz von Frequenzzählern

### Umsetzung:

Um einen zeitnahen Einsatz zu ermöglichen und sich auf die unterschiedlichen Gegebenheiten der Ortsgrößenklasse einzustellen, erfolgt der Aufbau stufenweise:

- Leerstandserfassung: Quantitative Erfassung von leerstehenden oder leerfallenden Immobilien mit der Möglichkeit Leerstand auch digital zu melden.
- Datenanreicherung (Veredelung): Erfassung aller Gewerbeimmobilien sowie Nutzungsoptionen und weiteren Daten (wie z. B. Passantenfrequenzen) sowie Dialog mit der Immobilienwirtschaft, um möglichen Leerstand frühzeitig zu erkennen und Anforderungen zu berücksichtigen.
- Standortentwicklung (Gestaltung): Identifikation von Anbietern und Anforderungsmatching (Verknüpfung von Leerstandsinformationen) zur aktiven und zukunftsfähigen Standortentwicklung.

In der Folge ergibt sich ein innovativer Nachvermietungsprozess. Zudem wird damit nicht nur Leerstandsmanagement bewerkstelligt, sondern die Kommune erhält eine nachhaltige Steuerungsfunktion für ein aktives Ansiedlungsmanagement.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die Teilnahme am Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Stadtlabore für Deutschland - Leerstand/Ansiedlung“. Die Hansestadt Lüneburg wird das Projekt unter Leitung der IFH KÖLN GmbH als Modellkommune umsetzen. Der Weiterleitungsvertrag für die Teilnahme ist zu unterzeichnen. Die zusätzlich entstehenden Auszahlungen sind im Rahmen einer vollständigen Förderung im Rahmen des Projektes „Stadtlabore für Deutschland - Leerstand/Ansiedlung“ gesichert.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage:
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: 2021: 82.300,00 €; 2022: 99.000,00 €
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_
  - Teilhaushalt / Kostenstelle: KS 01050
  - Produkt / Kostenträger: 57100202
  - Haushaltsjahr: 2021 / 2022
- e) mögliche Einnahmen: 2021: 82.300,00 €; 2022: 99.000,00 €

### **Anlage/n:**

Anlage 1: Entwurf des Weiterleitungsvertrages zwischen der Hansestadt Lüneburg und der IFH Köln GmbH

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Protokollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:  

---

# **V e r t r a g**

## **Zwischen der IFH Köln GmbH als Erstzuwendungsempfänger**

Dürener Straße 401b, 50858 Köln  
vertreten durch Boris Hedde (Geschäftsführung)

## **und der Modellstadt # als Letztzuwendungsempfänger**

Anschrift ###  
vertreten durch ###

wird folgender privatrechtlicher Vertrag über die Weiter-  
leitung von Zuwendungen geschlossen:

## 1 Gewährung der Zuwendung

- 1.1 Auf der Grundlage der Bewilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), Zuwendungsbescheid Az.: VI C 4 – ### – vom ### gewährt der Erstzuwendungsempfänger dem Letztzuwendungsempfänger eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zur Höhe von ### EURO
- (in Buchstaben: ### EURO)
- für die Zeit vom ### bis (**Bewilligungszeitraum**) als modifizierte Anteilfinanzierung.
- 1.2 Die Zuwendung wird als Projektförderung für folgenden **Zweck** gewährt: ### entsprechend dem Antrag vom ### (**Anlage 1**)
- 1.3 Die aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben betragen nach dem als **Anlage 2** beigefügten verbindlichen **Einzel-Finanzierungsplan** insgesamt ### EURO (Projektförderung auf Ausgabenbasis). Die Zuwendung darf nur für im Bewilligungszeitraum vom ### bis ### **verursachte** projektbezogene aus der Zuwendung finanzierungsfähige Ausgaben verwendet werden. Der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen ist ab dem Zeitpunkt der Bewilligung des vorläufigen Maßnahmenbeginns durch das BMWi zulässig.
- Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben die der Gewährung der Zuwendung zugrunde liegenden Gesamtausgaben des Einzel-Finanzierungsplans, so hat der Letztzuwendungsempfänger die Mehrausgaben allein zu tragen. Der verbindliche Einzel-Finanzierungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Zuwendung kassenmäßig wie folgt benötigt wird:
- im Haushaltsjahr 2021 ### EURO,
- im Haushaltsjahr 2022 ### EURO,
- 1.4 Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von 5 v. H. der Zuwendung kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) gemäß Nrn. 8.1 bis 8.7 und Freigabe dieser Mittel durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.
- 1.5 Der Letztzuwendungsempfänger hat für Zuwendungen aus Mitteln des BMWi ein Sonderkonto einzurichten, das einen projektbezogenen Nachweis des Verbleibs und der Verwendung der Mittel gestatten muss. Auf dem Sonderkonto anfallende Habenzinsen sind an den Erstzuwendungsempfänger abzuführen. Sie dürfen mit den in Rechnung gestellten Kontoführungskosten verrechnet werden.

## 2 Durchführung des Vorhabens

- 2.1 Der Letztzuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte Vorhaben in Übereinstimmung mit der Beschreibung im Antrag gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrages durchzuführen und dabei alle Bemühungen anzustellen, um unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Er wird diese allen interessierten Kommunen in vollem Umfang und zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Da eine Umsetzung der Projektergebnisse in möglichst vielen Kommunen angestrebt wird, sind aktive Maßnahmen zum Transfer sowie eindeutige Aussagen zur Umsetzbarkeit und zur wirtschaftlichen Bedeutung sehr wichtig für den Erfolg des Projekts.

Der Letztzuwendungsempfänger verpflichtet sich daher, in den nach Ziffer 8 dieses Vertrages vorzulegenden Berichten (Zwischenberichten und Schlussbericht) Angaben zu durchgeführten und geplanten Maßnahmen für den Transfer, Aussagen zur Umsetzbarkeit und zur wirtschaftlichen Bedeutung fortzuschreiben.

- 2.2 Das Vorhaben wird vom Erstzuwendungsempfänger betreut, der die Arbeitsweise bestimmt. Der Letztzuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Erstzuwendungsempfänger alle erforderlichen und mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Informationen und Auskünfte zu erteilen.
- 2.3 Der **Letztzuwendungsempfänger** wird grundsätzlich allen wesentlichen Schriftverkehr – unter Beachtung der bestehenden Fristen – ausschließlich über den Erstzuwendungsempfänger führen. Einzelheiten ergeben sich aus dem als **Anlage 3** beigefügten **Terminplan**, der hiermit zwischen den Vertragspartnern als vereinbart gilt.

## 3 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in Ziffer 1.2 dieses Vertrages genannten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 3.2 Der Einzel-Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Gesamtsumme verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Die zugelassene Überschreitung gilt nicht für die Einzelansätze der pauschalieren „Personalausgaben“ und „Sonstigen Ausgaben“.
- 3.3 Für die Mitarbeiter:innen müssen Arbeitsverträge mit dem Letztzuwendungsempfänger bestehen. Aus der Zuwendung dürfen Zahlungen für Mitarbeiter:innen an dem Vorhaben nur bis zur Höhe der vom BMWi verbindlich festgelegten „Höchstsätze für Personalausgaben (HPA)“ abgerechnet werden. Dabei sind die Zuordnungs- und Vergütungsgrundsätze des beiliegenden BMWi-Merkblatts (**Anlage 4**) über die Höchstsatzregelung für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben – HPA – zu beachten.

Werden die Gesamtausgaben des Letztzuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Letztzuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürften nicht gewährt werden.

- 3.4 Der Letztzuwendungsempfänger hat die bewilligten Mittel über den Erstzuwendungsempfänger anzufordern. Der Letztzuwendungsempfänger darf Bundesmittel erst am Tage des Bedarfs und nur insoweit abrufen, als sie für fällige Zahlungen benötigt werden. Bei einem Abruf am Tage des Bedarfs handelt es sich um eine alsbaldige Verwendung der Zuwendung (§ 49 VwVfG i. V. m. den entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 BHO). Unbeschadet der übrigen Mitteilungspflichten ist der Letztzuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich über den Erstzuwendungsempfänger die anordnende Stelle darüber zu unterrichten, dass die ausgezahlten Beträge nicht am Tage des Abrufs verbraucht werden können.

#### **4 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung; Überzahlungen**

- 4.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Einzel-Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 4.2 Überzahlungen, die sich bei Ende des Bewilligungszeitraumes ergeben, sind unverzüglich und unaufgefordert an den Erstzuwendungsempfänger zurückzuzahlen.

#### **5 Vergabe von Aufträgen**

- 5.1 Der Letztzuwendungsempfänger darf Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter vergeben. Dabei ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der geltenden Fassung zu beachten. Es sei denn er ist durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verpflichtet, ...
- ... die Sektorenverordnung (SektVO) oder die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden oder
  - ... andere Vergabebestimmungen einzuhalten.
- 5.2 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur geleistet werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 5.3 Bei der Vergabe von Aufträgen sind Rabatte, Skonti und/oder sonstige Nachlässe auszunutzen.

## 6 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 6.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Letztzuwendungsempfänger darf über sie vor Ende des Bewilligungszeitraumes nicht anderweitig verfügen. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes kann der Letztzuwendungsempfänger über Gegenstände mit einem Beschaffungswert **bis zu 2.500 EURO** (inklusive Umsatzsteuer) frei verfügen.
- 6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid hat das BMWi eingewilligt, dass die aus Zuwendungsmitteln beschafften Gegenstände (inkl. Software) mit einem Beschaffungswert **über 2.500 EURO** (inklusive Umsatzsteuer) nach Ende des Bewilligungszeitraumes vom Letztzuwendungsempfänger für Zwecke des Leerstands- und Ansiedlungsmanagements weiterverwendet werden dürfen. Spätestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes ist dem BMWi über den Erstzuwendungsempfänger mitzuteilen, ob und wie aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände (inkl. Software) mit einem Beschaffungswert **ab 50.000 EURO** (inklusive Umsatzsteuer) vom Letztzuwendungsempfänger für Zwecke der Gemeinschaftsforschung weiterverwendet werden können.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Beschaffung ist der Letztzuwendungsempfänger auch in der Verfügung über diese Gegenstände frei. Entschließt sich der Zuwendungsempfänger, die Gegenstände weiterhin für Zwecke der Gemeinschaftsforschung zu verwenden, so wird der Bund von aus der weiteren Verwendung für Zwecke der Gemeinschaftsforschung resultierenden Folgekosten vollkommen freigestellt.

Können die Gegenstände vom Letztzuwendungsempfänger nicht für Zwecke des Leerstands- und Ansiedlungsmanagements weiterverwendet werden, sind sie einer anderen Institution für Zwecke des Leerstands- und Ansiedlungsmanagements zu überlassen, zu veräußern oder es ist deren Restwert abzugelten. Veräußerungserlös bzw. Restwert sollen auf der Grundlage der steuerlichen Absetzung für Abnutzung (AfA) der Gegenstände ermittelt werden. Hierzu ist unverzüglich über den Erstzuwendungsempfänger eine Entscheidung des BMWi herbeizuführen. Ein gegebenenfalls abzugeltender Restwert ist grundsätzlich mit dem ersten Tag nach Ende des Bewilligungszeitraumes mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Werden die Gegenstände nach Ende des Bewilligungszeitraums in einem anderen Vorhaben für Zwecke des Leerstands- und Ansiedlungsmanagements weiterverwendet und endet die zweckbestimmte Verwendung vor Ablauf von fünf Jahren seit der Beschaffung, so ist der dann maßgebliche Restwert mit Beginn der nicht mehr zweckbestimmten Verwendung mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach der Regelung über die Verzinsung von Erstattungsansprüchen in § 49a VwVfG in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

Der Letztzuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Beschaffungswert 410 EURO (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen. Risiken für Schäden an diesen Gegenständen dürfen nicht zu Lasten des Bundes versichert werden.

In diesem Falle ist der Letztzuwendungsempfänger verpflichtet, die Gegenstände pfleglich bzw. ordnungsgemäß zu behandeln. Von hiermit einhergehenden Folgekosten, die im Finanzierungsplan (vgl. Ziffer 1.3) ggf. nicht veranschlagt sind, stellt der Letztzuwendungsempfänger den Bund in vollem Umfang frei.

## **7 Mitteilungspflichten des Letztzuwendungsempfängers; Veröffentlichung und Verwertung der Ergebnisse**

Der Letztzuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Erstzuwendungsempfänger unverzüglich anzuzeigen, wenn ...

- ... er nach Vorlage des Einzel-Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält (Dies gilt nicht für die vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW).),
- ... der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen (Dies gilt nicht für die vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW).),
- ... sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- ... die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung verbraucht werden können,
- ... zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ... ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

## **8 Nachweis der Verwendung**

- 8.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Erstzuwendungsempfänger nachzuweisen (Verwendungsnachweis/Schlussnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

- 8.2 Der Verwendungsnachweis (Schlussnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 8.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie die erzielten Ergebnisse unter Berücksichtigung der in Nr. 2.1 genannten Punkte im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 8.5 dürfen mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 8.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Zuwendungen sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Von einem Einzelnachweis der pauschalierten „Sonstigen Ausgaben“ wird abgesehen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Letztzuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Gemäß den VV-BHO Nr. 2.6 zu § 44 BHO gehören Vorsteuerbeträge, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, ist der Letztzuwendungsempfänger verpflichtet, ...

- ... den Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz im Rahmen der Umsatzsteuererklärung zu beantragen,
- ... bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges gemäß § 15 a Umsatzsteuergesetz geltend zu machen und
- ... die vom Finanzamt erstatteten Beträge dem BMWi über den Erstzuwendungsempfänger mitzuteilen und diese unverzüglich nebst den entstandenen Habenzinsen zurückzuzahlen.

Im Verwendungsnachweis (Schlussnachweis) ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

- 8.5 Der Zwischennachweis (Nr. 8.1 Satz 2) ist wie der Verwendungsnachweis (Schlussnachweis) zu führen.
- 8.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (z. B. Bezeichnung) enthalten.

- 8.7 Der Letztzuwendungsempfänger hat die in Nr. 8.6 genannten Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) und Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 9.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## **9 Prüfung der Verwendung**

- 9.1 Der Erstzuwendungsempfänger und das BMWi sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztzuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 9.2 Unterhält der Letztzuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis (Schlussnachweis) vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 9.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, beim Letztzuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung – BHO).

## **10 Rücktritt vom Vertrag, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung; subventionserhebliche Tatsachen und Offenbarungspflicht**

- 10.1 Der Erstzuwendungsempfänger ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ...
- ... die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - ... der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztzuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Ein Rücktritt vom Vertrag kann auch in Betracht kommen, soweit der Letztzuwendungsempfänger wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere zur ausschließlich zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung, Anforderungen an den Verwendungsnachweis (Schlussnachweis) sowie Mitteilungspflichten nicht nachkommt, oder der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

- 10.2 Der Erstzuwendungsempfänger wird mögliche Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag nach Stellungnahme des Letztzuwendungsempfängers prüfen und dabei die Besonderheiten des Einzelfalls, u. a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung sowie die Interessen des Letztzuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen berücksichtigen.

- 10.3 Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag bzw. einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung (vgl. Nr. 4) sind bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise an den Erstzuwendungsempfänger zurückzuzahlen. Hat der Letztzuwendungsempfänger die Gründe, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlungen mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Letztzuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben.

Die Verzinsung richtet sich nach der Regelung über die Verzinsung von Erstattungsansprüchen in § 49a VwVfG in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

- 10.4 Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Von der Verzinsung kann abgesehen werden, wenn der Letztzuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der vom Erstzuwendungsempfänger gesetzten Frist leistet.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Letztzuwendungsempfänger ausdrücklich die Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen und die sonstigen Rückzahlungsregelungen an.

Zugleich erklärt er damit, dass ihm die in Nr. 6 des Antrages (Anlage 1) genannten subventionserheblichen Tatsachen und seine diesbezügliche Offenbarungspflicht bekannt sind.

Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB. Das sind die unter Ziffer 6 des als Anlage 1 beigefügten Zuwendungsantrags aufgeführten Angaben zu Nr. 1 bis 3, die Angaben in den Unterlagen nach Nr. 4.1 bis 4.5 (mit den genannten Einschränkungen) und die Erklärungen zu Nr. 5.1 bis 5.4.

Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) erheblich erweitert wurde. Die Neufassung des § 264 StGB (veröffentlicht im BGBl. Teil II vom 21.09.1998, Nr. 37, Seite 2322) ist diesem Vertrag als Anlage 5 beigefügt.

**11 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.**

**12 Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.**

**13 Über diesen Vertrag hinausgehende inhaltliche und organisatorische Absprachen zur Qualitätssteigerung des Vorhabens sind zulässig.**

Köln,

---

Ort, Datum

Ort, Datum

---

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempelabdruck – Erstzuwendungsempfänger –

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempelabdruck – Letztzuwendungsempfänger –